

**Gebührenordnung
für die Musikschule der Stadt Rheine
vom 18. Dezember 2018**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Höhe der Musikschulgebühr
- § 3 Leihinstrumente und Zubehör
- § 4 Ermäßigungen
- § 5 Inkrafttreten

Aufgrund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NW. S. 685), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 4. Dezember 2018 die folgende Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Rheine erlassen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Rheine erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten eine Gebühr.
2. Die Gebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats ab für die Dauer der Zugehörigkeit zur Musikschule zu zahlen. Die Zahlungstermine ergeben sich aus dem Gebührenbescheid.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Rheine zu leisten.

§ 2 Höhe der Musikschulgebühr

Unterrichtsform	Tarif monatlich, gültig ab 1. Januar 2019
1 Klassenunterricht	
1.1 Musikwichtel: Eltern-Kind-Kurs für Kinder zwischen 1,5 und 2,5 Jahren	4,20 € je U-Stunde je Kind
1.2 Musikzwerge: Eltern-Kind-Kurs für Kinder zwischen 2,5 und 4 Jahren	4,20 € je U-Stunde je Kind
1.3 75 Minuten Musikalische Früherziehung, bei Kleingruppen reduziert sich die Unterrichtszeit auf 60 bzw. 45 Minuten	18,40 €
1.4 90 Minuten Musikalische Grundausbildung, bei Kleingruppen reduziert sich die Unterrichtszeit auf 75 bzw. 60 Minuten	18,40 €
1.5 Chor, Ensemble, Theorie u. Ä., bei Nichtteilnahme an sonstigen Musikschulunterrichten	9,50 €

Unterrichtsform	Tarif monatlich, gültig ab 1. Januar 2019
2 Gruppenunterrichte	
2.1 7er Gruppe, 45 Minuten	19,40 €
2.2 6er Gruppe, 45 Minuten	27,30 €
2.3 5er Gruppe, 45 Minuten	30,50 €
2.4 4er Gruppe, 45 Minuten	33,10 €
2.5 3er Gruppe, 45 Minuten	38,90 €
2.6 2er Gruppe, 45 Minuten	45,70 €
2.7 2er Gruppe Klavier, 45 Minuten	47,30 €
3 Einzelunterricht	
3.1 Einzelunterricht, 30 Minuten	57,20 €
3.2 Einzelunterricht, 45 Minuten	77,70 €
4 Erwachsenenunterricht	
4.1 7er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	22,10 €
4.2 6er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	31,50 €
4.3 5er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	35,90 €
4.4 4er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	39,10 €
4.5 3er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	45,40 €
4.6 2er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	57,26 €
4.7 2er Gruppe Erwachsene Klavier, 45 Minuten	58,46 €
4.8 Einzelunterricht Erwachsene, 30 Minuten	76,34 €
4.9 Einzelunterricht Erwachsene, 45 Minuten	114,52 €
4.10 Ensemble 2 – 3 Teilnehmer(innen)	28,40 €
Ensemble 4 – 6 Teilnehmer(innen)	22,50 €
Ensemble 7 Teilnehmer(innen) und mehr	16,60 €
5 Gebühren für Projekte/Kooperationen Für Kooperationsangebote/Projekte u. Ä. können im Einzelfall abweichende Gebühren festgesetzt werden. Hiermit sind Angebote in Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, weiterführende Schulen usw. gemeint.	
6 Gebühren für ortsfremde Schüler(innen) Für Schüler(innen) der Musikschule Stadt Rheine, die nicht in Rheine wohnen bzw. nicht in Rheine zur Schule gehen, erhöht sich der Gesamtbetrag vor Abzug etwaiger Ermäßigungen um 20 %.	
7 Leihgebühren für Instrumente	
7.1 Wert unter 250,00 €	5,00 €
7.2 Wert über 250,00 €	9,00 €

Die Gebühren erhöhen sich automatisch um 5 %, wenn die jährlich ermittelten Verbraucherpreisindizes in der Summe die 5%-Hürde erreichen. Als Maßstab für die Berechnung wird das Jahr 2014 zugrunde gelegt.

§ 3

Lehinstrumente und Zubehör

1. Die der Musikschule gehörenden Lehinstrumente werden auf Anfrage an die Musikschüler(innen) ausgeliehen. Ein Anspruch auf Ausleihe besteht nicht.
2. Die Leihfrist endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Eine Verlängerung kann nur auf begründeten Antrag erfolgen.
3. Die Leihgebühr für Musikinstrumente im Anschaffungswert bis zu 250,00 € beträgt monatlich 5,00 €. Bei einem höheren Anschaffungswert beträgt die Leihgebühr monatlich 9,00 €.
4. Im Falle einer Verlängerung der einjährigen Leihfrist verdoppelt sich die jeweilige Leihgebühr, davon ausgenommen sind größenreduzierte Instrumente.
5. Die Leihgebühr wird mit dem Gebührenbescheid erhoben.
6. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Schülers/der Schülerin eines/einer Erziehungsberechtigten instand zu halten.
7. Für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung haften die entleihenden Schüler(innen) bzw. der/die Erziehungsberechtigte. Reparatur bzw. Generalüberholung darf nur von autorisierten Fachwerkstätten ausgeführt werden. Der Abschluss einer Instrumentenhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 4

Ermäßigungen

1. *Geschwisterermäßigung*

Bei der Unterrichtsteilnahme mehrerer Geschwister vor Vollendung des 25. Lebensjahres (Schüler[innen] und Student[inn]en bis 27 Jahre) ermäßigt sich die Gebühr bei 3 Geschwistern um 25 %, bei 4 und mehr Geschwistern um 50 % der vollen Gebühr.

2. *Mehrfachermäßigung*

Bei der Unterrichtsteilnahme an einem Zweifach ermäßigt sich die Gebühr des Faches mit dem niedrigeren Gebührentarif um 50 %.

3. *Sozialbefreiung*

Für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder Anspruch auf Kinderzuschlag oder Wohngeld haben, wird die Gebühr auf 10,00 €/Monat begrenzt.

Erwachsene, die Musikunterricht erhalten, werden von der Musikschulgebühr für diesen Unterricht freigestellt, wenn sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten. Erziehungsberechtigte und Erwachsene, die Musikunterricht erhalten, erhalten eine Ermäßigung von 50 % der Musikschulgebühr, wenn sie einen GdB von 50 % und mehr haben und Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

4. *Sonstige Ermäßigung*

In besonderen Härtefällen oder in Fällen besonders förderungswürdiger Ausbildung kann die Leitung der Musikschule auch anderen Personen Ermäßigung gewähren. Sollten die Mittel nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bei einzelnen Kindern und Jugendlichen schon anderweitig verwandt sein, erfolgt die Befreiung von der Musikschulgebühr.

5. *Unterrichtsausfall*

Die Musikschule Rheine garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr, dass in diesem Zeitraum mindestens 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen unterschritten, welche die Musikschule zu vertreten hat (Erkrankung des Lehrers etc.), wird auf entsprechenden Antrag am Ende des Schuljahres jeweils 1/35 der Jahresgebühr für jede Stunde erstattet, um welche die Garantiestundenzahl unterschritten wurde. Nicht als Ausfallstunden zählen Stunden, die z. B. wegen der Fachbereichs- oder Klassenvorspiele ausfallen. Bei Beendigung oder Aufnahme des Unterrichts im laufenden Schuljahr kann die Garantiestundenzahl nicht gelten! Die Erkrankung eines Schülers wirkt sich ebenfalls nicht auf die Zahlung der Unterrichtsgebühren aus. Über begründete Ausnahmefälle und Beurlaubungen entscheidet die Schulleitung auf Antrag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19. Juli 2012 außer Kraft.